

Baumbericht für das Jahr 2024

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	26.11.2025	Stadt Landshut, den	20.10.2025
Sitzungsnummer:	35	Ersteller:	Schmid, Bernhard Urban, Margit Talhammer, Ulrike

Vormerkung:

Bericht Sachgebiet Naturschutz

1.

2024 wurde im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung für insgesamt 333 geschützte Bäume eine Befreiung von der Baumschutzverordnung erteilt. In 74 Fällen wurde keine Genehmigung gewährt und im Zuge von Baugenehmigungen wurden durch Auflagen 37 Bäume erhalten.

2.

Insgesamt wurden als Auflage 267 Laubbäume als Ersatzpflanzung festgesetzt. Für 2 festzusetzende Ersatzpflanzungen wurde wegen Undurchführbarkeit bzw. Unzumutbarkeit eine Ausgleichszahlung (1250,- €) erhoben. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden zu Ankauf und Pflanzung von Bäumen im Stadtgebiet auf öffentlichem Grund verwendet. In 21 Fällen wurden geeignete junge Bäume als Ersatzpflanzung anerkannt und festgesetzt. In 9 Fällen wurde auf einen Ersatz vollständig verzichtet, da hier in erster Linie entweder durch die Beseitigung wertvolle benachbarte Bäume in ihrer weiteren Entwicklung deutlich gefördert wurden, eine zu dichte Baumgruppe ausgedünnt wurde (Bestandspflege) oder da auf dem Grundstück weitere Bäume in großer Zahl vorhanden waren. In sehr vielen Fällen wurde für beseitigte dicht gestandene Baumgruppen oder Baumreihen sinnvollerweise eine geringere Anzahl an Ersatzbäumen festgelegt. Bei Borkenkäfer und abgestorbenen Bäumen wurde keine Ersatzpflanzung gefordert (44 Bäume). Bei der Vorgabe der Ersatzpflanzung wird großer Wert darauf gelegt, Baumarten zu wählen, die in ihrer erreichbaren Größe zur Grundstücksgröße passen. In Zukunft wird die Anpassung an den Klimawandel in die Baumarten Empfehlung mit einfließen.

3.

Die von der Baumschutzverordnung befreiten 333 Bäume gliedern sich wie folgt auf:

- 48 Fichten, entspricht 14 %
- 16 Thujen-Zypressen entspricht 5 %
- 9 Kiefern entspricht 3 %
- 7 Tanne entspricht 2 %
- 6 Lärche entspricht 2%
- 5 Sonstige Nadelbäume entspricht 2%
- 44 Birken entspricht 13 %
- 43 Spitz u. Berg Ahorn entspricht 13 %
- 28 Esche entspricht 8 %
- 23 Zierobst (Zierkirsche-Mehlbeere ect.) entspricht 7 %
- 11 Walnuß entspricht 3 %
- 10 Weiden entspricht 3 %
- 9 Rotbuche entspricht 3 %
- 8 Hainbuche entspricht 2 %
- 6 Kastanie entspricht 2 %
- 60 sonstige Laubbäume 18 %

- Nadelbaumanteil 91 Bäume = 28 %
- Laubbaumanteil 242 Bäume = 72 %

4.

Die Gründe für die Befreiung von der Baumschutzverordnung bei den gefälltten Bäumen waren:

- In 101 Fällen 30 % Bauvorhaben
- In 66 Fällen, 20 %, Verkehrssicherheit (z.B. Windwurfgefahr, Bruchgefahr)
- In 59 Fällen, 18 %, Vitalitätsverlust,
- In 44 Fällen 13 % Borkenkäfer und andere abgestorbene Bäume
- In 22 Fällen 7 % Eschentriebsterben
- In 15 Fällen 5 % Schneebruch
- In 12 Fällen 4 % Beschattung
- In 9 Fällen 3 % Schäden am Gebäuden, Gebäudeteilen und Kanal

Durch den trockenen Sommer der letzten Jahre traten vor allem bei der Fichte vermehrt Trockenschäden (Flachwurzler) auf .

Ebenfalls hatte die Birke (Flachwurzler-Wasserliebend) mit dem trockenem Wetter zu kämpfen, und das Absterben der Kronen war die Folge.

Das Eschentriebsterben, eine Baumkrankheit die auf Bayern bezogen im Raum Landshut einen Schwerpunkt aufweist, hat sich 2024 in der Statistik gegenüber 2023 leicht ansteigend niedergeschlagen.

Wegen Errichtung einer PV-Anlage wurde lediglich die Fällung von 2 Bäumen genehmigt.

Mit einem weiteren Fortschreiten des Klimawandels wird der Nutzen innerstädtischer Baumbestände in Mitteleuropa für die Lebensqualität stetig steigen. Nach den bisher vorliegenden Zwischenergebnissen einschlägiger Forschungsvorhaben kommt der Durchgrünung der Städte bei strategisch ausgerichteten Anpassungen an den Klimawandel zentrale Bedeutung zu. Bäume dämpfen die typische Überhitzung der Innenstädte in den Sommermonaten, Bäume verringern die Auswirkungen von Starkniederschlägen.

Bericht Stadtgartenamt:

Städtische Grünanlagen inkl. Straßenbegleitgrün und Friedhöfe:

im Winterhalbjahr 2024/2025 wurden durch das Stadtgartenamt Baumfällungen sowie Neu- und Ersatzpflanzungen wie folgt durchgeführt:

Städtische Grünanlagen inkl. Straßenbegleitgrün und Friedhöfe:

a) Baumverluste

Baumaßnahmen	2
Pilzerkrankungen	61
Unwetterschäden	10
Verkehrssicherheit	62
zu dichter Stand	4
Umweltschäden / Trockenheit	40
Unfälle / Baumfrevel	0
Durchforstung Neue Bergstraße	68
Gesamtabgang	247

b) Baumpflanzungen 2024

Neupflanzungen	254
Ersatzpflanzungen	89
Gesamtzugang	343

Immer wieder wird hinterfragt, warum die Zahl der Ersatzpflanzungen niedriger ist als die Zahl der Fällungen. In den letzten Jahren befanden sich deutlich über die Hälfte der Fällungen (teils bis zu 70 %) in Gehölzflächen bzw. waldähnlichen Bereichen. Hier sind Ersatzpflanzungen fachlich meist nicht angezeigt, zum einen, da in vielen Fällen bereits Naturverjüngung vorhanden ist, zum anderen weil in dem dichten Bestand durch eine Pflanzmaßnahme die Nachbarbäume geschädigt würden. Sollten in einzelnen Bereichen ausnahmsweise dennoch Gehölze ergänzt werden, werden i.d.R. Heister verwendet, die ohne großen Bodeneingriff gepflanzt werden können. In den Pflanzstatistiken tauchen diese jedoch nicht auf.

Hof- und Herzoggarten, Stadtwälder

a) Baumverluste	Hofgarten	Stadtwald
Baumaßnahmen	1	0
Pilzerkrankungen	76	27
Unwetterschäden	0	0
Umweltschäden / Trockenheit	2	0
Verkehrssicherheit	12	32
zu dichter Stand	0	0
Gesamtabgang	91	59

b) Baumpflanzungen

Neu- und Ersatzpflanzungen sind in diesem Bereich in der Regel nicht erforderlich, da ausreichend Naturverjüngung vorhanden ist.

Bußgelder

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 13 Bußgeldverfahren betreffend Verstöße gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut abgeschlossen. Größtenteils handelt es sich um Verfahrensversäumnisse, d.h., dass auf Antrag eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung erteilt worden wäre, dieser jedoch unterblieben ist. Die verhängten Bußgelder liegen zwischen 125,- € und 9.400,- €. Insgesamt wurden seitens der Stadt Landshut im Haushaltsjahr 2024 im Vollzug der Baumschutzverordnung 6.150,- € an Bußgeldern eingenommen. Auf Grundstücken, auf welchen eine Ersatzpflanzung möglich war und sinnvoll erschien, wurde diese auch zusätzlich angeordnet.

In hohem Maße ist eine deutlich gesteigerte Klagebereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu beobachten. Zunehmend wird bereits bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Klage gegen Bußgeldbescheide erhoben. Selbst in Fällen, in denen die Bußgeldfestsetzung durch das zuständige Gericht bestätigt wird, erfolgt in der Regel eine spürbare Reduzierung der Bußgeldhöhe. Zudem fließt das rechtskräftig festgesetzte Bußgeld gemäß § 105 OWiG in Verbindung mit Art. 19 FAG an den Freistaat Bayern und steht damit nicht der Stadtkasse zur Verfügung.

Von den im Jahr 2024 erlassenen insgesamt 13 Bußgeldbescheiden wurden in drei Fällen fristgerecht Einsprüche eingelegt und die Verfahren an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung abgegeben. Die ursprünglich festgesetzten Bußgelder beliefen sich in diesen Fällen auf 9.400 €, 4.700 € sowie 300 €.

Im Verfahren mit einem Bußgeld von 300 € wurde der Verstoß gegen die Baumschutzverordnung durch das Gericht zwar bestätigt, das Verfahren jedoch gemäß § 47 Abs. 2 Satz OWiG eingestellt. In den beiden weiteren Verfahren erfolgte jeweils eine Reduzierung der Bußgeldhöhe durch das Gericht auf 1.000 €.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht über die Fällungsgenehmigungen, Ablehnungen und Anordnungen von Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung sowie über die festgestellten Verstöße gegen die Baumschutzverordnung wird Kenntnis genommen. Ebenso wird Kenntnis genommen vom Bericht über die Baumfällungen und Ersatzpflanzungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtgartenamtes.

Anlagen:
